

112. Inhalt der streitigen Verpflichtung im Falle der Klage auf Abnahme und Übernahme verkaufter, übersendeter und vom Käufer zurückgesendeter Ware.

C.B.D. § 29.

I. Civilsenat. Urth. v. 13. Dezember 1893 i. S. Tr. (Kl.) w. W. (Bekl.) Rep. I. 423/93.

I. Landgericht Breslau.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Klägerin in Breslau hatte an die Beklagte in Breschen Wein verkauft und übersendet, welchen die Beklagte nicht abgenommen, sondern nach Breslau zurückgesendet hatte, wo ihn die Klägerin bei einem Spediteur auf Lager gegeben hatte. Sie klagte beim Landgerichte Breslau auf Ab- und Übernahme des Weines. Auf die Einrede der Unzuständigkeit des Gerichtes ist die Klage deshalb in beiden Instanzen abgewiesen, und die Revision der Klägerin zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Der Berufungsrichter geht davon aus, daß die Klägerin von der Beklagten die Erfüllung des geschlossenen Kaufvertrages fordere, und daß, da sich ein besonderer Erfüllungsort weder aus dem Vertrage, noch aus der Natur des Geschäftes, noch aus der Absicht der Kontrahenten ergebe, die Beklagte nach der subsidiarischen Vorschrift des Art. 324 Abs. 2 H.G.B. an dem Orte zu erfüllen habe, an welchem sie zur Zeit des Vertragsabschlusses ihre Handelsniederlassung oder ihren Wohnsitz gehabt habe, also in Breschen und nicht in Breslau. Deshalb erachtet das Berufungsgericht den erhobenen Einwand der Unzuständigkeit des Gerichtes für durchgreifend.

Die gegen diese Entscheidung von der Revisionsklägerin gerichteten Angriffe sind nicht geeignet, zur Aufhebung des Berufungsurtheiles und zur Verwerfung des erhobenen Einwandes zu führen.

Von der Revision wird ausgeführt, daß die Rücksendung der Ware durch die Beklagte in jedem Falle der Vorschrift des Art. 348 H.G.B. zuwiderlaufe, daß aber die Rücksendung namentlich dann ungerechtfertigt sei, wenn die Ware empfangbar gewesen sei, was als Grundlage der Klage hier als richtig unterstellt werden müsse. Daraus

folge, daß die Klägerin nicht verpflichtet sei, die Ware nochmals der Beklagten zu übersenden, vielmehr ihrer Vertragspflicht durch einmalige Übersendung der Ware genügt habe, und daß deshalb die Beklagte die Ware da abnehmen müsse, wo sich dieselbe auf Grund ihrer Dispositionen befinde. Diese Ausführungen verkennen den Inhalt der „streitigen Verpflichtung“, deren Erfüllungsort nach § 29 C.B.O. für den Gerichtsstand maßgebend ist. In der Klageschrift wird vorgetragen, die Klägerin habe der Beklagten mitgeteilt, daß sie die durch Rücksendung des Weines zum Ausdruck gebrachte Annahmeverweigerung der Beklagten nicht für gerechtfertigt erachte, und hieran das Verlangen geknüpft, daß die Beklagte den zurückgesandten Wein abzunehmen habe. Daraus ergibt sich, daß die Klägerin (was sie auch jetzt noch als Grundlage der Klage ansieht) behaupten will, durch die Übersendung des jetzt in Breslau lagernden Weines den Kaufvertrag gehörig erfüllt zu haben, sodaß die Beklagte denselben als Erfüllung annehmen müsse. Ganz dasselbe bezweckt der sog. eventuelle, auf Übernahme des Weines gerichtete Antrag, sodaß, wie die Klägerin in der Berufungsinstanz selbst anerkannt hat, ein sachlicher Unterschied zwischen beiden Anträgen nicht besteht.

Handelt es sich aber hiernach nur um die Verpflichtung der Beklagten, die Ware als vertragsmäßige zu empfangen, so betrifft der Rechtsstreit nicht sowohl eine in Breslau oder Wreschen zu bewirkende Leistung der Beklagten, als vielmehr das Anerkenntnis derselben, daß die Klägerin durch Absendung der jetzt bei dem Spediteur in Breslau lagernden Weine ihrer Vertragspflicht genügt habe, und daß demzufolge die bei dem Spediteur niedergelegten Weine dort auf Gefahr und Kosten der Beklagten lagerten. Eine größere Tragweite kann dem Antrage der Klägerin nicht beigemessen werden, da dieselbe kein Interesse daran hat, ob und wie die Beklagte über den bei dem Spediteur in Breslau niedergelegten Wein weiter verfügt. Von einer Übernahme der Ware im Sinne einer Besitzergreifung kann keine Rede sein, weil, wie die Beklagte in der Vorinstanz zutreffend hervorgehoben hat, die Übergabe an die Beklagte schon durch die Auslieferung der Ware an die Eisenbahn zum Transport derselben nach Wreschen vollzogen war (§ 128 A.L.R. I. 11), und eine Rückübertragung des Besitzes niemals stattgefunden hat. Die Niederlegung des zurückgesandten Weines bei dem Spediteur schließt eine Besitzergreifung seitens der

Klägerin nicht in sich, wie aus der von ihr behaupteten, auf diese Niederlegung bezüglichen Mitteilung an die Beklagte hervorgeht. Diese Sachlage übersieht die Klägerin, indem sie auf den Fall der Redhibition Bezug nimmt, wo es sich um eine Rückübergabe der gekauften Sache handelt, welche allerdings nur an dem Orte stattfinden kann, wo sich die zurückzugebende Sache befindet.

Für das hiernach allein im Streit befangene Anerkenntnis der Beklagten aber kann es keinen anderen Erfüllungsort geben, als ihren Niederlassungs- oder Wohnort, sodaß die Klage bei einem nicht zuständigen Gerichte erhoben ist." . . .